

**Änderung der Prüfungsordnung
zur Durchführung von Abschlussprüfungen
für Sozialversicherungsfachangestellte**

vom 4. Juli 2006

Nach § 47 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 2013 erlässt das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 4. Juli 2006 zur Durchführung von Prüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte:

§ 31 Absatz 2 der Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes“,
- b) die Personalien des Prüflings,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und der Fachrichtung,
- d) die Einordnung des Abschlusses im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen,
- e) die Gesamtnote der Prüfung,
- f) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- g) die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und eines Vertreters oder einer Vertreterin des Bundesversicherungsamtes,
- h) das Siegel des Bundesversicherungsamtes.

Auf Antrag kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Bonn, den 23. September 2014

822 - 9711.0

Bundesversicherungsamt

gez. (Dr. Gaßner)

Nach § 47 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 81 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Änderung der Prüfungsordnung.

Bonn, den 9. September 2014

Za 4 – 03517-6

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Im Auftrag

gez. (Dr. Wonneberger)